

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2016	Nr. 67
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme und den Master-Studiengang Embedded Systems der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich- Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 2. Juni 2016.....</p>	642
<p>Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor- Studiengang Eingebettete Systeme Vom 2. Juni 2016.....</p>	646
<p>Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master- Studiengang Embedded Systems Vom 2. Juni 2016.....</p>	656

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme und den Master-Studiengang Embedded Systems der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik)

Vom 2. Juni 2016

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme und den Master-Studiengang Embedded Systems erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme und den Master-Studiengang Embedded Systems der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 28

Grundsätze

(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. des Master of Science (M.Sc.).

§ 29

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme und der Master-Studiengang Embedded Systems sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 31
Prüfungsausschuss
(vgl. § 7 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Die an der Durchführung der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Eingebettete Systeme und des Master-Studiengangs Embedded Systems beteiligten Fakultäten bilden nach § 2 Abs. 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der beteiligten Fakultäten;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der beteiligten Fakultäten;
3. mit eingeschränktem Stimmrecht ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung Eingebettete Systeme / Embedded Systems.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 32
Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich

8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie
9. Professoren/Professorinnen aus der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT).

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen, und außerdem aus der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT).

§ 33
Zugang zum Master-Studium
(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,
1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang Ingenieurinformatik, Eingebettete Systeme, Informatik, Elektrotechnik, Mechatronik oder einem verwandten Fach erworben hat.
 2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.
- (2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:
- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1)
 - b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelorstudiengang Eingebettete Systeme an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Numerik, Stochastik)
 - II. Informatik (funktionale und objektorientierte Programmierung, Methoden der Softwareentwicklung, formale Methoden)
 - III. Engineering (Elektrotechnik, Eingebettete Systeme, Signal-, System- und Informationstheorie)
 - c. das in Form eines Dossiers und zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte Studieninteresse

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Embedded Systems abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

§ 35
Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 36
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

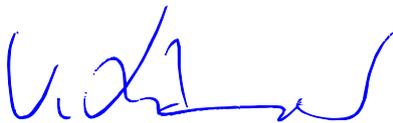
Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt für den Bachelor-Studiengang Eingebettete Systeme am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes und für den Master-Studiengang Embedded Systems am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Master-Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ab, letztmalig im Sommersemester 2019.

Saarbrücken, 6. Oktober 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)